Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: White Spirit

Erstellt am: 15.11.2015 Überarbeitet am: - Version: 1 Ersetzt Version: -

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs (Zubereitung) und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung	White Spirit
-------------	--------------

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs (Zubereitung) und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweck	Lösungsmittel, Entfettungsmittel
------------------	----------------------------------

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Herstellerin / Lieferant	Strassenbaumaterial AG STRAG
	Werkstrasse 30
	CH-3084 Wabern
Telefonnummer	+41 58 226 79 00
E-Mail-Adresse der zuständigen Person	info@strag.ch

1.4 Notrufnummern

Notrufnummer der Herstellerin	+41 58 226 79 10, Telefonnummer ist nur während den Bürozeiten erreichbar (Mo - Fr, 07.30 - 16.30 Uhr).	
Medizinische Auskünfte: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum	Notfallnummer: Aus dem Ausland:	145 +41 44 251 51 51

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder des Gemischs (Zubereitung)

Einstufung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	Entzündliche Flüssigkeit Kategorie 3, H226	
	Zielorgantoxizität, einmalige Exposition, Kategorie 3, H336	
	Aspirationstoxizität Kategorie 1, H304	
	Umweltgefährdend chronisch Kategorie 2, H411	
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar	
	H304 Kann beim Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	
	H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
	H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
	EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.	
	Der volle Wortlaut der aufgeführten H-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.	
Wichtigste schädliche Wirkungen		
	Siehe auch Abschnitte 9 bis12 dieses Sicherheitsdatenblatts.	

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: White Spirit

Erstellt am: 15.11.2015 Überarbeitet am: - Version: 1 Ersetzt Version: -

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme	
	GHS02 GHS07 GHS08 GHS09
Signalwort	Gefahr
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar
	H304 Kann beim Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
	H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
	H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
	EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Sicherheitshinweise (P-Sätze)	P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heissen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
	P240 Behälter und zu befüllende Anlage erden.
	P241 Explosionsgeschützte elektrische Anlagen /Beleuchtungsanlagen verwenden.
	P242 Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.
	P243 Massnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
	P261 Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
	P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
	P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden
	P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
	P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen
	P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.
	P304+P340 BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, in der sie leicht atmet.
	P331: KEIN Erbrechen herbeiführen
	P391: Verschüttete Mengen aufnehmen

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: White Spirit

Erstellt am: 15.11.2015 Überarbeitet am: - Version: 1 Ersetzt Version: -

	P403+P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. P501 Inhalt/Behälter einer Sonderabfallentsorgung zuführen.
Gefahrenbestimmende Komponenten zur Etikettierung	White Spirit
Ergänzende Informationen	

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch (eine Zubereitung).

3.2 Gemische (Zubereitungen)

Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen:

Gefährlicher Inhaltsstoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Gehalt [%]	Einstufung
- Innational			[70]	VO (EG) Nr. 1272/2008
White Spirit	64742-82-1	265-185-4	50-100	Flam. Liq 3 H226; Asp. Tox. 1 H304; STOT SE 3 H336; Aquatic Chronic 2 H411

Der volle Wortlaut der aufgeführten H-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.

4. Erste - Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste - Hilfe Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Selbstschutz der Ersthelfer beachten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden. Bei unregelmässiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
Nach Einatmen	Nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten im Unglücksfall Betroffene(n) unter Selbstschutz an die frische Luft bringen. Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen. Ärztliche Hilfe aufsuchen, wenn sich Symptome zeigen oder Atemschwierigkeiten auftreten. Allfällige Anzeichen/Symptome müssen symptomatisch behandelt werden

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: White Spirit

Erstellt am: 15.11.2015 Überarbeitet am: - Version: 1 Ersetzt Version: -

Nach Hautkontakt	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
Nach Augenkontakt	Sofort mind. 15 Minuten bei gespreizten Lidern mit viel Wasser ausspülen. Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Mund mit Wasser ausspülen und viel Wasser in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt). Falls der Betroffene benommen oder bewusstlos ist, keine Flüssigkeit einflössen.
	Kein Erbrechen herbeiführen (die Entscheidung ob Brechreiz ausgelöst werden soll oder nicht, soll vom Arzt getroffen werden). Sofort Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nicht untersucht bzw. festgelegt, aus der kontaminierten Zone entfernen und symptomatisch behandeln.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Verschlucken Magenspülung.

Bei Einnahme kann das Material in die Lungen aspiriert werden und chemische Pneumonie hervorrufen. Entsprechend behandeln.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch (Zubereitung) ausgehende Gefahren

Bei Brand können folgende gefährliche Zerfallsprodukte entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, dichter & schwarzer Rauch entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) tragen. Bei massiver Schadstofffreisetzung bzwentwicklung dichtschliessenden Chemie-Schutzanzug verwenden.
Weitere Angaben	Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Für ausreichende Rückhaltemöglichkeit des Löschwassers sorgen.

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: White Spirit

Erstellt am: 15.11.2015 Überarbeitet am: - Version: 1 Ersetzt Version: -

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Den Gefahrenbereich feststellen und diesen absperren. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren. Für angemessene Lüftung sorgen. Zündquellen fernhalten. Nicht geschützte Personen fernhalten. Betroffene Bereiche gründlich belüften. Bei Entwicklung von Dämpfen Atemschutz (ABEK2-P3) verwenden. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung und Schutzkleidung verwenden.

Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln.

Einsatzkräfte

Personenschutz durch Tragen von dichtschliessendem Chemie-Schutzanzug und umgebungsluftunabhängigem Atemschutz. Dämpfe/Staub nicht einatmen. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Personal sofort an sichere Stelle evakuieren. Alle Zündquellen entfernen. Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Austrittsstelle abdichten, falls dies gefahrlos möglich ist. Das Eindringen in die Kanalisation, oberirdische Gewässer und in das Grundwasser verhindern. Bei Eindringen in oberirdische Gewässer, in die Kanalisation oder in den Boden die zuständigen Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignete Verfahren zur Hinderung der Ausbreitung	Einrichten von Sperren, Abdecken der Kanalisation. Abdichtungsverfahren.
Geeignete Verfahren zur Reinigung oder Aufnahme	Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z. B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel). Abfall zusammenschaufeln und in geeignetem Behälter gemäss lokalen gesetzlichen Bestimmungen zur Entsorgung bringen (siehe Abschnitt 13).
Ungeeignete Verfahren	Grössere Mengen nicht mit Wasser fortspülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 (Persönliche Schutzausrüstung) und 13 (Entsorgung).

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise für sichere Handhabung	Ausreichende Lüftung des Arbeitsplatzes sicherstellen.
	Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Staub und
	Aerosolbildung vermeiden. Nur bei ausreichender Belüftung und in
	geschlossenen Systemen verwenden. Bei der Verwendung nicht
	essen, trinken oder rauchen. Von Hitze- und Zündquellen
	fernhalten. Massnahmen gegen elektrostatische Aufladungen

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: White Spirit

Erstellt am: 15.11.2015 Überarbeitet am: - Version: 1 Ersetzt Version: -

	treffen.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Übliche Massnahmen des vorbeugenden Brand- und Explosionsschutzes.
	Von offenen Flammen, heissen Oberflächen und Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Massnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Entladungen treffen (diese könnten die organischen Dämpfe entzünden).
	Nur explosionsgeschützte Geräte verwenden. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus.
Allgemeine Hygienemassnahmen	Hände vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produkts waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Behälter fest verschlossen halten und an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.
	Geöffnete Behälter müssen vorsichtig wieder gut verschlossen und aufrecht gelagert werden, um allfällige Leckagen zu verhindern.
Weitere Angaben zu Lagerbedingungen	Wärmeeinwirkung vermeiden. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Zusammenlagerungshinweise	Nicht zusammen mit starken Oxidationsmitteln lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur für bestimmungsgemässen Zweck gemäss Bedienungsanleitung verwenden.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten	Grenzwerte am Arbeitsplatz gemäss Suva-Grenzwertliste (Suva-Publikation Nr. 1903, Januar 2015):
(M aximale A rbeitsplatz k onzentrationswerte; MAK-Werte)	WhiteSpirit, CAS-Nr. 64742-82-1. MAK-Wert = 100 ppm (525 mg/m3).

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in Räumen.
Hygienemassnahmen	Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Hygiene- und

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: White Spirit

Erstellt am: 15.11.2015 Überarbeitet am: - Version: 1 Ersetzt Version: -

Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/ Gesichtsschutz tragen. Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht ausserhalb des Arbeitsbereichs getragen werden.

Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Augen, Haut und Schleimhaut vermeiden. Mit dem Produkt verunreinigte Kleidung sofort wechseln und erst nach der Reinigung wieder verwenden. Hände vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produkts waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz	Schutzbrille mit Seitenschutz tragen. Einrichtung zur Augenspülung bereitstellen (z. B. Augenspülflasche mit reinem Wasser).
	Zum Augenschutz Equipment verwenden, das nach entsprechenden staatlichen Standards wie NIOSH (US) oder EN 166 (EU) geprüft und zugelassen wurde.
Hautschutz	Handschutz:
	Mit Handschuhen arbeiten. Handschuhe müssen vor Gebrauch untersucht werden. Eine geeignete Ausziehmethode benutzen (ohne die äußere Handschuhoberfläche zu berühren), um Hautkontakt mit diesem Produkt zu vermeiden. Entsorgung der kontaminierten Handschuhe nach Gebrauch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der guten Laborpraxis. Händewaschen und trocknen. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer). Es ist zu beachten, dass die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann.
	Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien (Durchbruchzeit >= 4 Stunden): Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (0,35 mm) Fluorkautschuk - FKM (0,4 mm)
	Ungeeignet wegen Degradation, starker Quellung oder geringer Durchbruchzeit sind folgende Handschuhe: Naturkautschuk/Naturlatex - NR (0,5 mm) (ungepuderte und allergenfreie Produkte verwenden) Polychloropren - CR (0,5 mm) Butylkautschuk - Butyl (0,5 mm) Polyvinylchlorid - PVC (0,5 mm)
	Völlig ungeeignet sind Leder- und Stoffhandschuhe.
	Diese Empfehlungen beruhen ausschliesslich auf der chemischen Verträglichkeit Je nach Anwendung können sich unterschiedliche

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: White Spirit

Erstellt am: 15.11.2015 Überarbeitet am: - Version: 1 Ersetzt Version: -

	Anforderungen ergeben. Daher sind zusätzlich die Empfehlungen des Lieferanten zu berücksichtigen.
	Körperschutz:
	Körperschutz gemäss dessen Typ, gemäss Konzentration und Menge der gefährlichen Stoffe und gemäss jeweiligem Arbeitsplatz auswählen.
	Langärmelige Arbeitskleidung. Schürze.
Atemschutz	Bei unzureichender Lüftung Atemschutz-Filtergeräte gemäss EN 136 oder EN 140 mit Gasfilter ABEK2 verwenden. Bei hohen Konzentrationen und unklaren Verhältnissen nur umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) einsetzen.
	Wenn nach der Gefährdungsbeurteilung ein luftreinigender Atemschutz erforderlich ist, muss eine Vollmaske mit Vielzweck-Kombinations-Filter (US) oder mit Filtertyp ABEK (EN 14387) zusätzlich zu den technischen Maßnahmen verwendet werden. Ist das Atemschutzgerät die einzige Schutzmaßnahme, ist ein Umluft unabhängiger Atemschutz mit Vollmaske zu verwenden.
	Atemschutzgeräte und Komponenten verwenden, die nach entsprechenden staatlichen Standards wie NIOSH (US) oder CEN (EU) geprüft und zugelassen wurden.
Thermische Gefahren	Falls das Produkt warm gehandhabt wird, sind die Schutzmassnahmen entsprechend anzupassen (höherer Dampfdruck und vermehrte Aerosolbildung).
	Wenn heisse Produkte in Gebäuden oder geschlossenen Räumen verwendet werden, so ist auf eine angemessene generelle Belüftung und effiziente lokale Belüftung zu achten.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Bei offenem Umgang ausreichende Lüftung (vorzugsweise lokale Absaugung) sicherstellen.
Zusätzliche Hinweise	Die Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten der Schutzausrüstung ausgewählt werden
	Die Wahl der persönlichen Schutzausrüstung soll auf einer Einschätzung der Leistungseigenschaften der Schutzausrüstung beruhen in Bezug auf die auszuführenden Aufgaben, die Anwendungsdauer und die Gefahren und/oder möglichen Gefahren, die während des Einsatzes auftreten könnten. Im Einzelfall kann auf Basis der individuellen Gefährdungsbeurteilung (z.B. bei offener Handhabung) eine abweichende, höherwertige Persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein.
	Sicherstellen dass sich die Augenspülanlagen nahe beim Arbeitsplatz befinden.
	Sofort zugängliche Notfallausrüstung mit Gebrauchsanweisungen.

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: White Spirit

Erstellt am: 15.11.2015 Überarbeitet am: - Version: 1 Ersetzt Version: -

9. Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

A l	A () FIII 1 1/2
Aussehen	Aggregatzustand: Flüssigkeit
	Farbe: klar bis leicht gelb
Geruch	Typischer Geruch nach Erdöl
Geruchsschwelle	nicht ermittelt
pH-Wert	nicht anwendbar
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	< -15°C
Siedepunkt / Siedebereich	162 - 192°C
Flammpunkt	42°C
Verdampfungsgeschwindigkeit	0.13 (n-Butylacetat=1)
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht anwendbar
Obere / untere Entzündbarkeits- oder	0.67 Vol% / 6.4 Vol%
Explosionsgrenzen	0.01 10.707 0.1 10.70
Dampfdruck	3.7 hPa bei 20°C
Dampfdichte	nicht ermittelt
Relative Dichte	0.783 g/cm3 bei 20°C
Löslichkeit(en)	nicht ermittelt
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser)	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	235°C
Zersetzungstemperatur	nicht ermittelt
Viskosität	nicht ermittelt
Explosive Eigenschaften	nicht ermittelt
Oxidierende Eigenschaften	nicht ermittelt

9.2 Sonstige Angaben

Keine

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: White Spirit

Erstellt am: 15.11.2015 Überarbeitet am: - Version: 1 Ersetzt Version: -

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitt 10.3.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktion mit starken Oxidationsmitteln.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze, Flammen, Funken

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Verbrennungsprodukte in Abschnitt 5 des SDB.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	White Spirit, CAS-Nr LD50 oral >5000 mg/kg (Ratte) LD50 dermal > 2000 mg/kg (Kaninchen) LD50 inhalativ > 13,1 mg/l (Ratte; 4h) Datenquellen: Sicherheitsdatenblätter Hersteller.
Reizung	Nicht hautreizend
Ätzwirkung	Nicht ätzend
Sensibilisierung	Nicht sensibilisierend
Toxizität bei wiederholter Verabreichung	Keine schädigende Wirkung bekannt
Karzinogenität	lst nicht als krebserzeugend bekannt.
Mutagenität	Ist nicht als mutagen bekannt
Reproduktionstoxizität	Ist nicht als reproduktionstoxisch bekannt
Aspirationsgefahr	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Basierend auf physikalisch-chemischen Eigenschaften des Materials.

Sonstige Angaben

Dampfkonzentrationen über den empfohlenen Belastungsgrenzen wirken reizend auf die Augen und die Atemwege, können Kopfschmerzen und Schwindelgefühle verursachen, wirken betäubend und können andere Auswirkungen auf das Zentralnervensystem haben.

Bei Einnahme oder Erbrechen können kleine Mengen in die Lungen aspirierter Flüssigkeit chemische Lungenentzündung (Pneumonitis) oder Lungenödeme verursachen. Chemisch induziertes Lungenödem oder

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: White Spirit

Erstellt am: 15.11.2015 Überarbeitet am: - Version: 1 Ersetzt Version: -

chemisch induzierte Lungenentzündung kann innerhalb eines Tages auftreten.

Anhaltender und/oder wiederholter Kontakt der Haut mit Materialien von niedriger Viskosität kann die Haut entfetten und möglicherweise zu Reizungen und Entzündungen der Haut führen.

Die toxikologische Einstufung des Gemischs basiert auf den Ergebnissen des Berechnungsverfahrens (konventionelle Methode) gemäss CLP-Verordnung. Nach Erfahrungen des Herstellers sind über die Einstufung/Kennzeichnung (siehe Abschnitt 2 dieses Sicherheitsdatenblatts) hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemässer Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden. Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Aquatische Toxizität Inhaltsstoffe:

White Spirit, CAS-Nr.---

EL50/48h 10-22 mg/l (Daphnia magna, grosser Wasserfloh)
EL50/72h 4.6-10 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)
NOELR 1 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata)
LL50/96h 10-30 mg/l (Oncorhynchus mykiss)
Datenquellen: Sicherheitsdatenblätter Hersteller.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

White Spirit, CAS-Nr.---Leicht biologisch abbaubar,

74.7%, 28 Tage

12.3 Bioakkumulationspotenzial

White Spirit, CAS-Nr.---

Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Substanz ist weder persistent, bioakkumulierbar noch toxisch (PBT). Diese Substanz ist weder hochpersistent noch hochbioakkumulierbar (vPvB).

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt darf nicht in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen.

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: White Spirit

Erstellt am: 15.11.2015 Überarbeitet am: - Version: 1 Ersetzt Version: -

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgung des Produktes	Die Anforderungen gemäss der technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600) sowie der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610) müssen erfüllt sein.
	Abfall-Code gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1):
	20 01 29 S : Unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften einer Sonderabfallverbrennung zuführen.
Verunreinigte Verpackungen	Abfall-Code gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1):
	20 01 29 S: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe oder von Sonderabfällen enthalten oder durch gefährliche Stoffe oder Sonderabfälle verunreinigt sind. Leergebinde vorzugsweise wiederverwenden. Kontaminierte Verpackungen sind wie das Produkt zu behandeln.
Zusätzliche Hinweise	Der Abfall-Code kann von den obigen Angaben abweichen.
	Nicht über das Abwasser entsorgen.

14. Angaben zum Transport

Landtransport gem. europäischen Übereinkommen über die intern. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) bzw. Ordnung für die intern. Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

	<u> </u>		
14.1 Nummer	UN 1300		
14.2 UN-Versandbezeichnung	Terpentinölersatz		
14.3 Transportgefahrenklassen	3		
Klassifizierungscode	F1		
14.4 Verpackungsgruppe	III		
14.5 Umweltgefahren	Ja		
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	-		
14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC Code	-		
Nummer der Gefahr	30		
Gefahrzettel	3		
Beförderungskategorie	3		
Begrenzte Menge (LQ)	LQ 7 (5 I)		

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: White Spirit

Erstellt am: 15.11.2015 Überarbeitet am: - Version: 1 Ersetzt Version: -

Freigestellte Menge	E1	
Tunnelbeschränkungscode	D/E	
ICAO-TI/IATA-DGR		
Propper Shipping Name	Turpentine substitute	
Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug)	355 (60L)	
Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug)	366 (220L)	
Begrenzte Menge	Y344 (10L)	
IMO		
EmS	F-E, S-E	
Marine Pollutant	Nein	

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften Schweiz

Störfallverordnung, StFV (SR 814.012)	Produkt unterliegt der Störfallverordnung - Kriterium Ökotoxizität, sowie Brand- und Explosionseigenschaften:		
	Mengenschwelle = 20'000kg		
Chemikalien-Risikoreduktions- Verordnung, ChemRRV (SR 814.81)	Keine besonderen Einschränkungen/Verbote bei bestimmungsgemässer Verwendung.		
Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA (SR 814.610)	Hinweise zur Entsorgung siehe Kapitel 13 dieses Sicherheitsdatenblatts.		
Luftreinhalte-Verordnung, LRV (SR 814.318.142.1)	Ggf. Anhang 1 der LRV beachten (Allgemeine Emissionsbegrenzungen).		
VOC-Verordnung, VOCV (SR 814.018)	VOC Gehalt: 100%		
PIC-Verordnung, ChemPICV (SR 814.82)	Nicht aufgeführt		

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, Suva-Nr. 1903	Hinweise zu Grenzwerten am Arbeitsplatz siehe Kapitel 8 dieses Sicherheitsdatenblatts.		
Wassergefährdungsklasse (D)	WGK 2 - wassergefährdend (gemäss Mischungsregel VwVwS Anhang 4, Nr. 3)		
Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52)	Es ist gemäss Anforderungen der Mutterschutzverordnung sicherzustellen, dass die Exposition gegenüber Gefahrstoffen zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt.		
Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115)	Jugendliche dürfen nicht für gefährliche Arbeiten eingesetzt werden. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Substanzen		

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: White Spirit

Erstellt am: 15.11.2015 Überarbeitet am: - Version: 1 Ersetzt Version: -

Ambaitan fiin luman dliaba (CD 000 445 0)	gemäss Verordnung SR 822.115.2 gelten als gefährlich.
	Dieses Produkt ist keine gesundheitsgefährdende Substanz im Sinne der erwähnten Verordnung.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Bei diesem Produkt handelt es sich um eine Zubereitung; es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

	1		
Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze	H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar	
	H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	
	H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
	EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.	
Methode zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung gemäss Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	GHS: Einstufung gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Teil 2 (Physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren) und Teil 4 (Umweltgefahren); konventionelle Methode.		
Abkürzungen und Akronyme	SDB	Sicherheitsdatenblatt.	
	PBT	Persistent, bioakkumulierend, toxisch.	
	vPvB	Sehr persistent, sehr bioakkumulierend.	
	CAS	Chemical Abstracts Service.	
	EKAS	Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit.	
	Suva	Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft.	
		Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.	
		Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.	
Geeignete Schulungsgrundlagen	Dieses Sicherheitsdatenblatt und Produkt-Etikette.		
Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden SDB	Sicherheitsdatenblätter der enthaltenen Rohstoffe. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Verordnung (EG) Nr. 453/2010 Gestis Stoffdatenbank.		
Überarbeitete Angaben im SDB im Vergleich zur letzten Version	Anpassung an GHS bzw. CLP-Verordnung.		

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: White Spirit

Erstellt am: 15.11.2015 Überarbeitet am: - Version: 1 Ersetzt Version: -

Die vorstehenden Angaben entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen zum angegebenen Erstellungsoder Überarbeitungszeitpunkt und beziehen sich ausschliesslich auf das anhand des Produktnamens/der
Produktnummer eindeutig identifizierbare Produkt in seinem Lieferzustand. Im Fall von Verwendungen, die von
den in Kapitel 1 angegebenen abweichen, oder wenn das Produkt mit anderen Materialien vermischt verwendet
wird oder in einem Verarbeitungsprozess verändert wird, treffen die Aussagen des Sicherheitsdatenblatts
möglicherweise nicht mehr uneingeschränkt oder gar nicht mehr zu. Die Angaben sind nicht übertragbar auf
andere Produkte mit gleicher oder ähnlicher Bezeichnung.